Vereinssatzung der Bungalow- Siedlung Rodlera e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

Bungalow-Siedlung Rodlera e.V. und hat seinen Sitz in

Helmsgrün- Rodlera 100 in 08543 Pöhl.

1.2. Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der laufenden Nr. 60064 im Vereinsregister registriert.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung des Siedlungs- und Erholungswesens, des Umwelt-und Landschaftsschutzes sowie des Wassersports an der Talsperre Pöhl. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) laufende Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Siedlungs- und Erholungswesens

b) Beachtung des Umweltschutzes durch Aufklärung und Beratung zur Verschönerung der Umwelt in der Siedlung

c) Beachtung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen

d) Erhaltung des Siedlungsgeländes als attraktives und intaktes Naherholungs- und Urlaubsgebiet, Förderung der Ortsverschönerung

e) Förderung des Wassersports für Vereinsmitglieder und deren Angehörige sowie Besucher der Siedlung

f) kostenfreie Benutzung der Badestrände, Sportanlagen und des Kinderspielplatzes durch Besucher der Anlage

g) Gestaltung vielfältiger Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeit der Mitglieder des Vereins, Familienangehörigen und Besucher, Förderung des Vereinslebens

h) Unterhaltung und Beschaffung von Gemeinschafts-anlagen und Geräten

i) Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber dem Zweckverband Talsperre Pöhl oder dessen Rechtsnachfolger und der Gemeinde Pöhl.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig.

2.4. Er verfolgt die Gebote der Selbstlosigkeit, der Ausschließlichkeit und der Unmittelbarkeit und wird die Erträge unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung definierten Zwecke einsetzen.

2.5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (mit Ausnahme der Vergütungsrege-lungen in §§ 2 Abs. 7; 7 Abs. 9 der Satzung).

2.6. Die Tätigkeit im Rahmen des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

2.7. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung an die Vorstands-mitglieder sowie der von ihnen beauftragten Personen für die Wahrnehmung der Vereinspflichten und an die Vereins-mitglieder für geleistete Arbeit im Rahmen der Siedler-gemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des bestätigten Finanzplanes und der einzuhaltenden Gesetze zum Mindestlohn. Reisekosten werden nach den jeweils gesetzlichen Aufwands-entschädigungen erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann nur jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) werden, wenn diese zugleich Eigentümer eines Bungalows in der Siedlung ist/sind und über einen gültigen Unterpachtvertrag mit dem Verein verfügen.

3.2. Vereinsmitglied können nur natürliche volljährige Personen sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und die Satzung sowie die Siedlungsordnung anerkennen.

Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung, die Gemeinschaftsordnungen sowie die Beschlüsse des Vereins an.

3.3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Personenmehrheiten ist mit der Mitgliedschaft im Verein ein vertretungsberechtigter Bevollmächtigter dem Vorstand zu benennen, der Erklärungen für und gegen alle Mitglieder der Personengemeinschaft abgeben und in Empfang nehmen darf.

3.4. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, steht es dem Betroffenen frei, die Entscheidung durch ein ordentliches Gericht überprüfen zu lassen. Die Frist zur Geltendmachung diesbezüglicher Rechte beträgt einen Monat ab Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung durch den Vorstand. Die Bekanntgabe kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds (der Rechtsnachfolger- das sind z.B. die Erben des Verstorbenen oder der überlebende Ehegatte/ eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds tritt jedoch auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein)

b) durch Veräußerung des Bungalows, welcher zugleich als freiwilliger Austritt aus dem Verein gewertet wird

c) durch Ausschluss aus dem Verein

4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Benennung des neuen Eigentümers des Bungalows, über dessen Aufnahme im Verein jedoch der Vorstand zunächst zu entscheiden hat.

4.3. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn:

a) das Mitglied rücksichtslos gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte oder die Siedlungsordnung verstoßen hat

b) das Mitglied ehrlose Handlungen oder Straftaten begeht, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen

c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen usw. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt

d) das Mitglied im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von weiteren zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt

e) das Mitglied seine Pflichten aus dem Unterpachtvertrag und/oder der Siedlungsordnung erheblich verletzt, insbesondere den Bungalow gewerblich weitervermietet

4.4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen, hat jedoch bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Abwesenheit des Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung, die über seinen Ausschluss entscheidet, ist unschädlich, es sei denn das Mitgliedes ist durch Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In diesem Fall ist der Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

a) Vor dem beabsichtigten Ausschluss in der Mitglieder-versammlung ist durch den Vorstand mit dem Mitglied eine Anhörung durchzuführen.

b) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

4.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die laufenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung, der Siedlungsordnung und dem Unterpachtvertrag ergeben.

Alle bereits entstandenen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied zu begleichen. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder Umlagen sowie Pacht werden jedoch nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet. Ebenso besteht kein Anspruch auf anteilige Auszahlung von Rücklagen.

4.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist durch das ausgeschlossene Mitglied der Bungalow zu veräußern.

4.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Verein endet gleichzeitig der Unterpachtvertrag, hierzu bedarf es keiner gesonderten Kündigung durch den Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern kein Teilnahme oder Stimmrechtsverbot besteht.

5.2. Alle Mitglieder können die Einrichtungen der Gemeinschaft nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und sich aktiv am Siedlungsleben beteiligen.

5.3. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Über ihre Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Die angefallenen Betriebs-und Unterhaltungskosten werden den Eigentümern der Bungalows nach dem Verursacherprinzip bzw. anteilig je Bungalow in Rechnung gestellt.

5.4. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Saison aus dem Verein aus, entweder indem es verstirbt oder seinen Bungalow veräußert, hat es gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge, Pacht und Umlagen. Einen entsprechenden Erstattungsanspruch hat das Mitglied mit seinem Rechtsnachfolger eigenständig zu regeln.

5.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins und den Unterpachtvertrag, zutreffende gesetzliche Bestimmungen, die Talsperrenordnung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl sowie die Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Pöhl, des Landes Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten

b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und zu erfüllen

c) Beiträge, Umlagen, Betriebs-und Unterhaltungskosten sowie Energiekosten zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten

d) die beschlossenen Arbeitsstunden jährlich zu erbringen oder bei Nichtleistung zu bezahlen

e) sich aktiv an der Erhaltung und Verschönerung des Siedlungsgeländes zu beteiligen.

5.6. Es besteht kein Anspruch des Mitglieds auf Nutzung des Vereinsgeländes für einen bestimmten zugesicherten Zeitraum während der Saison, insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, behördlichen Anordnungen, die eine Beschränkung der Benutzung des Vereinsgeländes zum Gegenstand haben, Folge zu leisten. Das Mitglied ist wegen einer behördlich angeordneten Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Siedlungsgeländes nicht berechtigt, den Verein hierfür haftbar zu machen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung anteiliger Beiträge und Kosten (insbesondere Pachten), wenn eine Nutzungsuntersagung nicht vom Verein zu vertreten ist, es sei denn durch die Mitgliederversammlung wird ein solcher Erstattungsanspruch beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Revisionskommission

c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und

höchstens fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den

Vorsitzenden wählen und die weiteren Aufgaben

bestimmen.

7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Mit der Vertretung kann auch ein Nichtmitglied vom Vorstand beauftragt werden.

7.3. Der Vorstand wird im Abstand von vier Jahren von der Mitgliederversammlung per Blockwahl gewählt. Wahlen per Blockwahl sind nur zulässig, wenn max. 5 Kandidaten zur Verfügung stehen. Sind danach die Kandidaten nicht

en-bloc gewählt worden, haben Einzelwahlen zu erfolgen. Stehen mehr als fünf Kandidaten zur Wahl, ist eine Einzelwahl durchzuführen. Gewählt sind demnach die fünf

Kandidaten, auf die jeweils die meisten Stimmen entfallen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist unmittelbar nach Beschlussfassung vom Gewählten anzunehmen. Die Wahl kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten angenommen werden.

7.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Wahlen aus oder werden weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen oder sich dafür entscheiden, dass die verbliebenen Vorstands-mitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands-mitgliedes bis zur nächsten Wahl selbst übernehmen.

7.5. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal vom Vorsitzenden zur Beratung/ Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist weiter einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

7.6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der jeweiligen Tagesordnung

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung/Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Erarbeitung des Rechenschaftsberichts, Finanzplanes und Arbeitsplanes für die Mitgliederversammlung

e) Aufnahme von Mitgliedern

f) Genehmigung von Bauanträgen

g) Abschluss von Sonderverträgen mit Vereinsmitgliedern oder sonstigen Dritten, die die Vereinstätigkeit betreffen

h) Abschlüsse von Versicherungsverträgen und sonstigen Verträgen, die den Verein und/oder das Vereinsvermögen betreffen.

i)Geltendmachung von Forderungen, Tun und Unterlassen gegenüber den Vereinsmitgliedern entsprechend der Satzung und Siedlungsordnung

7.7. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher

Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.8. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen, Organisation der Arbeitseinsätze, Vorbereitung der

Vereinsfeste und Beratung der Mitglieder zu den Vorstandssprechstunden, welche regelmäßig einmal monatlich im Zeitraum Mai bis September stattfinden sollen. Bestimmungen über die Aufgaben-und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.

7.9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen und nach Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

7.10. Die Gemeinschaft der Siedler stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.

§ 8 Die Revisionskommission

8.1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Sie wird im Abstand von vier Jahren von der Mitgliederversammlung per Blockwahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sind danach die Kandidaten nicht en-bloc gewählt worden, haben Einzelwahlen zu erfolgen. Stehen mehr als drei Kandidaten zur Wahl, ist eine Einzelwahl durchzuführen. Gewählt sind demnach die drei Kandidaten, auf die jeweils die meisten Stimmen entfallen. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Für ehemalige Mitglieder des Vorstandes gilt, dass diese seit mindestens einer Legislaturperiode aus dem Vorstand ausgeschieden sein müssen. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen bezüglich ihrer Tätigkeit

als Kassenprüfer keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

8.2. Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und des Belegwesens durch die Revisionskommission vorzunehmen. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Revisionskommission hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen und ist berechtigt, Auflagen und Weisungen an den Vorstand zu erteilen, soweit diese die satzungsgemäße Verwendung von Geldern des Vereins betreffen.

8.3. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission zwischen den Wahlen aus oder werden bei der Wahl weniger als drei Mitglieder gewählt, kann durch den Vorsitzenden der Revisionskommission bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied oder eine sonstige

geeignete natürliche Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben berufen werden oder es übernehmen die verbliebenen Revisionskommissionsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes der Revisionskommission bis zum nächsten Wahl. Es müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder der Revisionskommission vorhanden sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres einmal jährlich möglichst bis zum 30. Juni des Folgejahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

9.2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme (Kopfprinzip), auch wenn es Eigentümer mehrerer Bungalows ist, bei Personen-mehrheiten kann das Stimmrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes

Mitglied ist nicht möglich, es sei denn es wurde eine Vollmacht in Textform erteilt und dem Vorstand bis spätestens zum Versammlungsbeginn nachgewiesen.

9.3. Ein Mitglied kann sich grundsätzlich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied, einen Familienangehörigen oder ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Auch hierzu ist die Vorlage einer Vollmacht in Textform spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erforderlich.

9.4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

a) die Satzung und Satzungsänderungen, Siedlungsordnung und Änderung der Siedlungsordnung

b) die Jahresberichte des Vorstandes mit Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission

c) die Höhe von Beiträgen und Umlagen und ihre Fälligkeit

d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission

e) alle Angelegenheiten, zu denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft

f) der Finanzplan und Arbeitsplan für die laufende Saison

g) der Ausschluss eines Mitgliedes

h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausüben

i) die Auflösung des Vereins und die Bestimmung der Verwendung des Vereinsvermögens

9.5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens bis **zum 15.03.** eines laufenden Jahres in Textform und mit sachlicher Begründung beim Vorstand eingereicht werden, damit diese rechtzeitig auf die Tagesordnung genommen werden können, die der Einladung zu Mitgliederversammlung beizufügen ist. Verspätete Anträge sind nicht zu berücksichtigen, sondern können erst im Folgejahr zur Beschlussfassung gestellt werden. Unsachliche, willkürliche, gesetzwidrige, rechtsmissbräuchlich Anträge, Anträge die eine Beschlussfassung zum Gegenstand haben, über die bereits abgestimmt wurde oder Anträge, deren Anliegen keiner ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechen, also nicht vernünftig, wirtschaftlich und im Interesse aller

Vereinsmitglieder sind, sind nicht zu berücksichtigen.

9.6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

9.7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstands-mitglied oder einem Beauftragten des Vorstandes geleitet.

9.8. Die Beschlussfassung erfolgt offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gelten ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und bei Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

9.9. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse in der Mitglieder-versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

9.10. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, auch für diejenigen die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben.

9.11. Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung aufgrund eines Umstandes, den der Vorstand nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Pandemie, Krieg u.a. nicht möglich, werden Beschlüsse nicht in der Mitglieder-versammlung, sondern im schriftlichen Verfahren herbeigeführt (sogenannter Umlaufbeschluss). Im schriftlichen Verfahren sind die jeweiligen Beschlussanträge auszuformulieren. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Umlaufbeschlusses ist, dass mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu den Beschluss-anträgen schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand binnen einer von diesem festzusetzenden Erklärungsfrist erteilen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Finanzen

11.1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen und Spenden und der von den Bungaloweigentümern zu erstattenden Betriebs-und Instandhaltungskosten sowie Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, Entgelten aus Sonderverträgen und Verwarnungs- und Ordnungsgeldern. Der Vorstand arbeitet nach einem Jahresfinanzplan. Der Finanzplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und bleibt so lange in Kraft, bis von der Mitgliederversammlung über einen neuen beschlossen wurde.

11.2. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und das Kassenbuch einschließlich der erforderlichen Belege, dabei sind alle gesetzlichen und insbesondere steuerlichen Anforderungen einzuhalten. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden im Rahmen des bestätigten Finanzplanes vorzunehmen.

11.3. Der Verein finanziert sich nicht aus dem Pachtzins. Hierbei handelt es sich um einen Durchlaufposten, die Pacht ist in voller Höhe an den Hauptverpächter abzuführen. Ändert sich die Höhe der Pacht aus dem Hauptpachtvertrag, führt dies automatisch zur Anpassung des Pachtzinses in den Unterpachtverträgen.

§ 12 Vereinsordnungen und Beschlüsse

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen

Ordnungen des Vereins sowie die gefassten Beschlüsse,

insbesondere die Beschlüsse mit Dauerwirkung, sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Disziplinargewalt/ Sanktionen im Verein

13.1. Die Disziplinargewalt im Verein liegt beim Vorstand.

Zu den zu missbilligenden Verhaltensweisen eines Mitgliedes gehören unter anderem:

- Die Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele

- Die Nichteinhaltung der Festlegungen der Satzung, der O Ordnungen sowie des Unterpachtvertrages

- vereinsschädigendes Verhalten

- die Verletzung von Mitgliederpflichten

- mangelhafte Rücksichtnahme gegenüber anderen Siedlern

oder Besuchern der Siedlung

13.2. Der Vorstand kann folgende Sanktionen verhängen:

a) die Abmahnung oder Rüge, die Verwarnung oder der Verweis

b) Der Vorstand ist berechtigt, von Mitgliedern des Vereins oder deren Angehörigen und/ oder Gästen die Vornahme bestimmter Handlungen zu fordern, die in einem Tun oder Unterlassen bestehen können, soweit die Forderung dazu dient, die satzungsrechtlichen und vereinsrechtlichen Regeln und Ordnungen einzuhalten. Hierzu zählt insbesondere die Forderung auf Rückbau nicht genehmigter oder nicht entsprechend der Genehmigung vorgenommener An-und Umbauten auf dem Vereinsgelände

c) ein angemessenes Verwarnung-bzw. Ordnungsgeld von 10,00 €- 1.000,00 € im Einzelfall. Über diese Sanktionen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes oder Siedlers im Beschlusswege mit Stimmenmehrheit unter Berücksichtigung des Einzelfalls, der Schwere des Verstoßes, seiner Folgen nach billigem Ermessen. Das Vereinsmitglied muss sich das Verhalten einer Person seines Hausstandes oder Besuchers, von ihm beauftragter Personen oder Unternehmen zurechnen lassen.

13.3. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

14.2. Mit der Auflösung des Vereins oder im Falle der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit noch im Verein waren.

14.3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung trifft, sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Falle einer Auflösung des Vereins dessen vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie sind jedoch berechtigt, hierzu fachkundige Personen zu beauftragen. Anfallende Kosten der Liquidation tragen die Vereinsmitglieder zu gleichen Anteilen.

§ 15 Datenschutz im Verein

15.1. Der erste Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich der Datenschutzbeauftragte.

15.2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grund-

verordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und

sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied der Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu.

15.3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel

18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

15.4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Für diese Satzung gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem oder mit dem Verein ist Plauen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.09.2021 beschlossen, sie tritt unmittelbar mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung vom 28.05.1997 wird damit außer Kraft gesetzt.

Die Änderungssatzung zu § 7.1. tritt am 17.05.2025 in Kraft.

Die Änderungssatzung zu§ 13.2.c. tritt am 16.05.2026 in Kraft.